

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 7 | MITTWOCH, DEN 11. FEBRUAR  | 2004  |
|----------------|--|-------|
| Tag            | Inhalt   | Seite |
| 26.1.2004      | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 7 .....  | 41    |
| 29.1.2004      | Verordnung über den Bebauungsplan Wilstorf 35/Langenbek 7 .....  | 44    |
| 3.2.2004       | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laubahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (APO-GV) .....<br><small>2030-1-75</small> | 46    |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 7

Vom 26. Januar 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 7 vom 20. Dezember 1977 (HmbGVBl. S. 417) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 7“ wird der Verordnung hinzugefügt.

2. In § 2 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich nördlich der Osterfeldstraße gilt:

2.1 In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

2.2 Auf der mit „A“ bezeichneten Fläche sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig.

2.3 Entlang der Osterfeldstraße wird auf einer 5 m breiten Fläche nördlich der Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Straßenbegrenzungslinie wird entsprechend nach Norden verschoben.

2.4 Für die Erschließung der Flächen sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.“

#### § 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 3

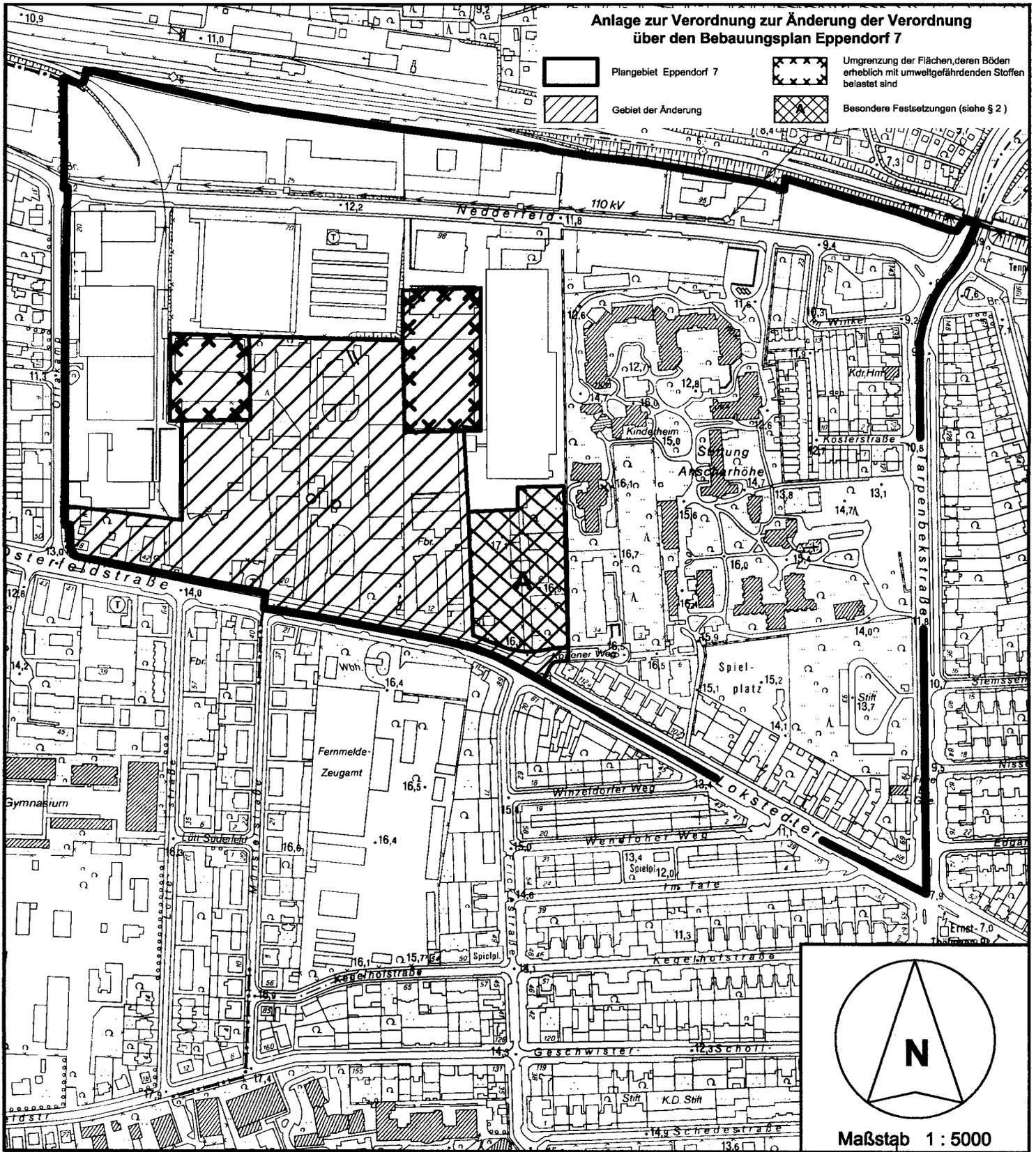
Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

- kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 26. Januar 2004.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**



**Verordnung  
über den Bebauungsplan  
Wilstorf 35 / Langenbek 7**

Vom 29. Januar 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 216, 218, 225, 227), Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 497, 505, 506), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 35/ Langenbek 7 für den in der Anlage durch eine durchgehende Linie umgrenzten Geltungsbereich zwischen Radickestraße und Gordonstraße (Bezirk Harburg, Ortsteile 705, 707) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 1284 (Gordonstraße) der Gemarkung Langenbek, über das Flurstück 3229 (Hüllbeen), Westgrenze des Flurstücks 3229, Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 3305 (Radickestraße), über die Flurstücke 3305, 3306, 3228 und 3229 (Hüllbeen) der Gemarkung Wilstorf – Ostgrenze des Flurstücks 1284 (Gordonstraße), über das Flurstück 1284 der Gemarkung Langenbek.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-

anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

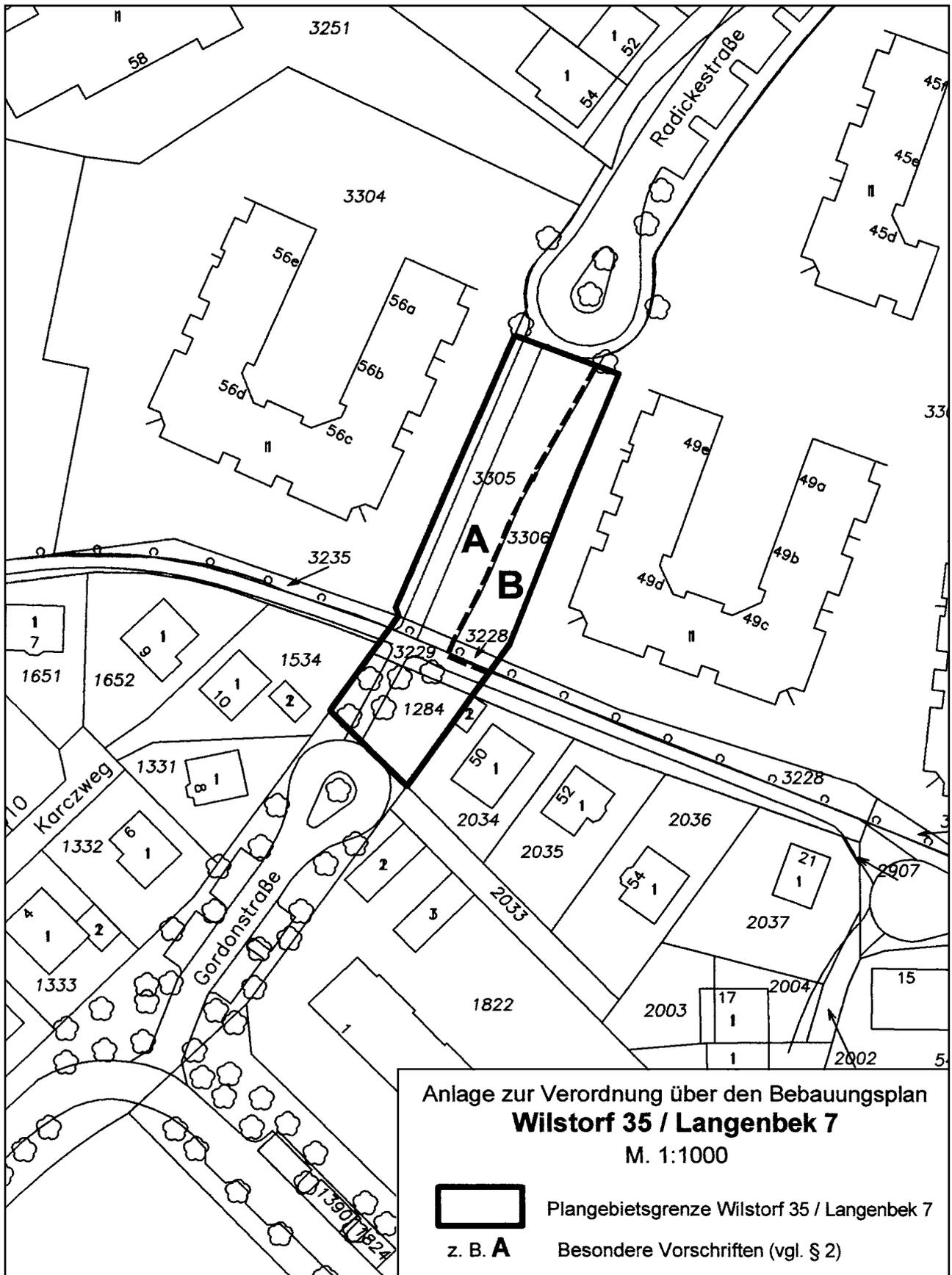
Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird auf der mit „A“ bezeichneten Fläche Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ festgesetzt. Auf der mit „B“ bezeichneten Fläche wird reines Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgewiesen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 29. Januar 2004.

**Das Bezirksamt Harburg**



**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher  
(APO-GV)**

Vom 3. Februar 2004

Auf Grund von § 16 und § 95 Absatz 1 des Hamburgischen  
Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977  
(HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 27. Mai 2003  
(HmbGVBl. S. 138, 149), wird verordnet:

**ABSCHNITT I**

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), in der jeweiligen Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erwirbt, wer nach den Vorschriften dieser Verordnung die Ausbildung erfolgreich abgeleistet und die Prüfung bestanden hat.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher kann auch Personen zuerkannt werden, die die Befähigung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerlaufbahn) besitzen, die Voraussetzungen nach § 5 Nummern 3 bis 6 erfüllen, eine dreimonatige theoretische und praktische Unterweisung in den Aufgaben der Laufbahn erhalten haben und mindestens sechs Monate mit Erfolg in den Aufgaben der Laufbahn verwendet worden sind.

§ 3

Bewertung

Die einzelnen Leistungen in der Ausbildung und in der Prüfung werden mit folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut = 16 – 18 Punkte  
eine besonders hervorragende Leistung,

gut = 13 – 15 Punkte  
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

vollbefriedigend = 10 – 12 Punkte  
eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

befriedigend = 7 – 9 Punkte  
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Leistungen entspricht,

ausreichend = 4 – 6 Punkte  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft = 1 – 3 Punkte  
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend = 0 Punkte  
eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 4

Bildung von Gesamtnoten

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

| Punkte:       | Note:               |
|---------------|---------------------|
| 14,00 – 18,00 | = sehr gut,         |
| 11,50 – 13,99 | = gut,              |
| 9,00 – 11,49  | = vollbefriedigend, |
| 6,50 – 8,99   | = befriedigend,     |
| 4,00 – 6,49   | = ausreichend,      |
| 1,50 – 3,99   | = mangelhaft,       |
| 0 – 1,49      | = ungenügend.       |

**ABSCHNITT II**

Ausbildung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden und sich in der Probezeit bewährt haben oder
2. über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter verfügen und sich in diesem Beruf mindestens ein Jahr bewährt haben,
3. mindestens 25 und höchstens 40 Jahre alt sind,
4. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen dienstlichen Leistungen für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geeignet erscheinen,
5. für die besonderen Anforderungen der Laufbahn gesundheitlich geeignet sind,
6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

§ 6

Bewerbung

Die Bewerbung um Zulassung zur Ausbildung ist auf dem Dienstweg an die zuständige Behörde zu richten.

§ 7

Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die zuständige Behörde aufgrund eines Auswahlverfahrens.

(2) Die zur Ausbildung zugelassenen Beamtinnen, Beamten und Angestellten leisten die Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung ab.

(3) Erweist sich die Beamtin bzw. der Beamte oder die bzw. der Angestellte für den Gerichtsvollzieherdienst als ungeeignet, ist die Zulassung zur Ausbildung zu widerrufen.

#### § 8

##### Ziel

Die Ausbildung soll Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbstständig und verantwortlich die Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes wahrzunehmen. Zur Ausbildung gehört insbesondere, Sachverhalte sachgerecht zu erfassen, Vollstreckungsverfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, sowie Einrichtungen und Zusammenhänge des wirtschaftlichen und sozialen Lebens kennen zu lernen. Die Ausbildung soll die Fähigkeiten der Auszubildenden fördern, sich selbst weiterzubilden und auf neue Techniken einzustellen.

#### § 9

##### Dauer, Gliederung, Inhalt, Durchführung

(1) Die Ausbildung dauert ein Jahr und acht Monate. Sie besteht aus folgenden Ausbildungsabschnitten:

|   |           |
|---|-----------|
| Abschnitt 1: berufspraktische Ausbildung bei einem Amtsgericht  | 1 Monat,  |
| Abschnitt 2: berufspraktische Ausbildung bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher mit begleitenden Lehrveranstaltungen  | 7 Monate, |
| Abschnitt 3: fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang (I)  | 4 Monate, |
| Abschnitt 4: berufspraktische Ausbildung bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher einschließlich der Vorbereitung von und der Teilnahme an Vollstreckungshandlungen | 5 Monate, |
| Abschnitt 5: fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang (II)   | 3 Monate. |

(2) Einzelheiten der Ausbildung werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Ausbildungsleitung in Lehr- und Ausbildungsplänen festgelegt.

(3) Die Ausbildung im Ausbildungsabschnitt 4 soll einer anderen Gerichtsvollzieherin oder einem anderen Gerichtsvollzieher als im Ausbildungsabschnitt 2 übertragen werden. Die Ausbildung im Ausbildungsabschnitt 1 dient der Einführung in die Tätigkeiten des gehobenen Justizdienstes.

(4) Der Erholungsurlaub ist in der von der Ausbildungsleitung festgelegten Zeit zu nehmen.

(5) Auf die Ausbildung werden der Erholungsurlaub in voller Höhe und Krankheitszeiten in der Regel bis zu einem Monat angerechnet. Über die Anrechnung längerer Krankheitszeiten entscheidet die zuständige Behörde; sie kann die Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte anordnen.

(6) Die fachtheoretische Ausbildung kann in einem gemeinsamen Lehrgang mehrerer Landesjustizverwaltungen am Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Monschau durchgeführt werden. Die Einrichtung und die

Gestaltung des gemeinsamen Lehrgangs regelt die zuständige Behörde.

#### § 10

##### Ausbildungsleitung

Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts. Sie oder er bestimmt die Lehrkräfte und die Ausbilderinnen und Ausbilder und ist für die Lenkung und Überwachung der Ausbildung verantwortlich.

#### § 11

##### Beurteilung, Zeugnis

(1) Am Ende der Ausbildungsabschnitte 2 und 4 haben die jeweiligen Ausbilderinnen und Ausbilder die Auszubildenden zu beurteilen und eine Note festzusetzen. In der Beurteilung ist auf Art und Dauer der berufspraktischen Ausbildung, auf die Führung der Auszubildenden sowie auf ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und praktischen Leistungen einzugehen.

(2) Am Ende des 3. sowie des 5. Ausbildungsabschnitts werden die darin erzielten Leistungen durch die Leiterin oder den Leiter des Lehrgangs in einem zusammenfassenden Zeugnis mit einer Gesamtnote bewertet.

(3) Nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts 4 bewertet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die in den Ausbildungsabschnitten 2 und 4 erzielten Leistungen der Auszubildenden in einem zusammenfassenden Zeugnis mit einer Gesamtnote und übersendet dieses unter Mitteilung der Gesamtnote des Ausbildungsabschnitts 3 der zuständigen Behörde.

#### § 12

##### Verwendung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung

In der Zeit zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden die Auszubildenden einer bzw. einem der bisherigen Praxisausbilderinnen bzw. Praxisausbilder zugewiesen. Sie sollen Gelegenheit erhalten, sich auf die mündliche Prüfung vorzubereiten.

### ABSCHNITT III

#### Prüfung

#### § 13

##### Allgemeines

(1) Das Prüfungsverfahren besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Es beginnt mit der schriftlichen Prüfung im Rahmen des 5. Ausbildungsabschnitts.

(2) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geeignet sind.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung; sie oder er veranlasst auch die Ladung zu diesen Terminen.

#### § 14

##### Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfung bestellt die zuständige Behörde einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Beisitzerinnen und Beisitzer sind

1. eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Justizdienstes,
2. eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Findet sich keine Stimmenmehrheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 15

##### Vertraulichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung sowie bei der Bekanntgabe und Begründung der Schlussscheidung gestatten; sie dürfen bei den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses nicht zugegen sein.

#### § 16

##### Rücktritt, Verhinderung

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Prüfung oder von einzelnen Prüfungsleistungen zurücktreten. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Tritt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ohne Zustimmung der zuständigen Behörde von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, hat sie oder er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur Ablegung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Verhinderung bereits ein Teil der schriftlichen Arbeiten angefertigt worden ist, ob diese Arbeiten als Prüfungsarbeiten anerkannt werden. Eine unterbrochene mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

#### § 17

##### Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie oder er in den Ausbildungsabschnitten 2 bis 4 jeweils mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt hat.

(2) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen, bestimmt die zuständige Behörde Dauer und Gestaltung der weiteren Ausbildung.

#### § 18

##### Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung sind an vier Tagen fünf Arbeiten anzufertigen, und zwar

1. aus dem Gebiet des Vollstreckungswesens zwei Arbeiten sowie
2. je eine Arbeit aus den Gebieten der Zustellungstätigkeit, der Protesterhebung, des Kostenrechts.

#### § 19

##### Verstöße gegen die Ordnung

(1) Verstößt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch gegen die Ordnung in der Prüfung, hat die oder der Aufsichtführende dies in der Niederschrift festzuhalten. Über die Folgen einer Täuschung oder einen Täuschungsversuch entscheidet die zuständige Behörde. Es kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfungsleistung angeordnet, die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet oder entschieden werden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung andere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, kann sie oder er von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. Die Prüfungsleistung ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Woche die Entscheidung der zuständigen Behörde beantragen. Gibt diese dem Antrag statt, hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Arbeit zu wiederholen.

#### § 20

##### Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge bewertet.

(2) Maßgebend für die Bewertung der Arbeiten sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösung sowie die Art ihrer Darstellung. Die Einhaltung der Regeln der deutschen Sprache ist angemessen zu berücksichtigen.

(3) Spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten fest und teilt es der zuständigen Behörde mit.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung durch die zuständige Behörde mitgeteilt. Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer dies spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt.

#### § 21

##### Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn sie oder er in mindestens zwei Arbeiten der schriftlichen Prüfung schlechtere Noten als „ausreichend“ erhalten hat. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 22

## Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist spätestens acht Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung durchzuführen. Es sollen nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor der mündlichen Prüfung mit jeder Prüfungsteilnehmerin bzw. jedem Prüfungsteilnehmer ein Gespräch führen, um einen Eindruck von ihrer bzw. seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass jede Prüfungsteilnehmerin bzw. jeder Prüfungsteilnehmer in der Regel 45 Minuten geprüft wird. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn sie insgesamt länger als drei Stunden dauert.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete der schriftlichen Prüfung sowie auf allgemeine Fragen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Soziales.

## § 23

## Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistungen über das Ergebnis der Prüfung; er bildet die Gesamtnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und setzt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus

1. der Gesamtnote der Leistungen der Ausbildungsabschnitte 2 und 4 zu 20 vom Hundert,
2. der Gesamtnote
  - a) der Ausbildungsabschnitte 3 und 5 zu 20 vom Hundert,
  - b) der schriftlichen Prüfung zu 40 vom Hundert,
  - c) der mündlichen Prüfung zu 20 vom Hundert.

(3) Der Prüfungsausschuss kann von dem errechneten Gesamtergebnis abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers, insbesondere nach den mündlichen Prüfungsleistungen, den Leistungsstand besser kennzeichnet. Die Abweichung ist zu begründen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis mündlich bekannt.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen sind

1. die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung,
2. die Gesamtnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
3. die Berechnung des Gesamtergebnisses,
4. das Gesamtergebnis.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, hat die oder der Vorsitzende die Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen und anzugeben, welche weitere Ausbildung bis zu einer Wiederholung der Prüfung für erforderlich gehalten wird.

## § 24

## Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis.

## § 25

## Wiederholung

Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung darf einmal wiederholt werden. Die zuständige Behörde bestimmt Dauer und Gestaltung der weiteren Ausbildung. Der Prüfungsausschuss gibt hierzu eine Empfehlung.

## ABSCHNITT IV

## Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 26

## Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Mindestalter und dem Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung (§ 5 Nummer 3) zulassen.

## § 27

## Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers vom 20. Oktober 1987 (HmbGVBl. S. 184) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung vor dem 1. Juli 2003 begonnen haben, richtet sich die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Februar 2004.

